

1208/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 27.11.2000  
BM f. soziale Sicherheit und Generationen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Werner Miedl und Kollegen betreffend die dringend notwendige Installierung eines weiteren Linearbeschleunigers für die „Universitätsklinik für Strahlentherapie - Radioonkologie“ am LKH Graz, Nr. 1254/J**, wie folgt:

**Frage 1:**

Die derzeitige apparative Ausstattung mit Strahlengeräten im LKH Graz wird seitens meines Ministeriums ebenfalls als den gegebenen Anforderungen nicht entsprechend eingeschätzt.

Der Entwurf für die Revision des Österreichischen Krankenanstalten - und Großgeräteplanes per 1.1.2001 sieht daher für das Landeskrankenhaus Graz die Installation eines vierten Linearbeschleunigers vor.

**Frage 2:**

Die Beschaffung von Geräten am LKH Graz - Universitätskliniken hat durch den zuständigen Krankenanstaltenträger, die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH., zu erfolgen, wobei dieser auch Eigentümer der Geräte ist.

Die Frage der konkreten Investitionspläne des Bundes für Universitätskliniken fällt, soweit sie den Ersatz der Mehrkosten aus Lehre und Forschung betrifft, nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Für die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Ko -

stenbeteiligung des Bundes an der Errichtung, Ausgestaltung und den Betrieb von Universitätskliniken liegt seit der Bundesministerienengesetz - Novelle 2000 die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**Frage 3:**

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wird sich in seinem Zuständigkeitsbereich in den Verhandlungen zur Revision des Österreichischen Krankenanstalten - und Großgeräteplanes per 1.1.2001 für die Umsetzung des Planentwurfes, d.h. also für einen vierten Linearbeschleuniger am LKH Graz, einsetzen.

Der Österreichische Krankenanstalten - und Großgeräteplan (ÖKAP/GGP) ist allerdings zwischen dem Bund und allen Bundesländern bzw. betreffend Standortfragen zwischen dem Bund und dem jeweils betroffenen Bundesland zu verhandeln und zu vereinbaren. Diese Verhandlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

**Frage 4:**

Derzeit sind mir keine Gründe bekannt, welche die Aufstellung eines vierten Linearbeschleunigers im LKH Graz behindern sollten. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Verhandlungen zur Revision des ÖKAP/GGP zwischen dem Bund und dem Land Steiermark Einvernehmen über die Vorhaltung eines zusätzlichen Linearbeschleunigers am LKH Graz erreicht werden kann und der zuständige Krankenanstaltenträger in der Folge die erforderlichen Investitionsmaßnahmen in die Wege leiten wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bundesminister:

